

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/167 vom 3. Dezember 2013

Sg Verwaltungsgericht, 2013-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2014_167

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/167 du 3 décembre 2013

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2014/167 del 3 dicembre 2013

Regeste

Ausseramtliche Kosten im Rekursverfahren, Art. 98 Abs. 2 VRP, Art. 30 lit. b Ziff. 1 AnwG, Art. 2, Art. 3 und Art. 11bis HonO. Wenn keine Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde und der Rekurrent von seinem Rechtsvertreter keine Aufwendungen verlangte, welche über die übliche Interessenwahrung hinausgehen, ist der Rechtsvertreter des Rekurrenten im Falle einer vollen ausseramtlichen Entschädigung an das festgelegte Honorar gebunden (E. 1.2), (Verwaltungsgericht, B 2014/167). Entscheid vom 27. Oktober 2015

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen:

E. 1.1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59 bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, VRP). Die Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 22. August 2014 erfolgte unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 64 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 VRP und Art. 145 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zivilprozessordnung; SR 272, ZPO) rechtzeitig und erfüllt formal und inhaltlich die gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP).

E. 1.2

Die Beschwerdebefugnis setzt ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus (vgl. Art. 64 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Gegen behördliches Handeln soll nur einschreiten können, wer selbst davon betroffen ist (vgl. VerwGE B 2012/92 vom 14. Februar 2013 E. 1.2.1 mit Hinweis auf Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor Verwaltungsgericht, 2. Aufl. 2003, N 387). Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer geltend, er sei beschwert, weil die ihm zugesprochene Parteientschädigung die effektiven Kosten seines Rechtsvertreters trotz Obsiegens nicht decke (act. 1, S. 3). Im Streit steht einzig die Bemessung der ausseramtlichen Entschädigung für das vorangegangene Rekursverfahren. Ist ein Beteiligter, wie hier der Beschwerdeführer, vor der Vorinstanz (erstinstanzliches Gericht) durch einen Anwalt vertreten, wird die ausseramtliche Entschädigung nach der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75, HonO) bemessen (vgl. Art. 30 lit. b Ziff. 1 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70, AnwG). Bei der HonO handelt es sich um einen gemässigten „Zwangstarif“, der grundsätzlich sowohl für den Anwalt als auch für den

Richter verbindlich ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 HonO). Will der Anwalt gegenüber seinem Klienten nach Zeitaufwand abrechnen, so hat er mit diesem durch Einzelabrede und unter Hinweis auf die HonO einen Stundenansatz zu vereinbaren (Art. 2 Abs. 3 HonO, vgl. hierzu auch BGer 4P.137/2006 vom 20. September 2006 E. 3.1 f. und Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen BR.2006.1 vom 7. September 2006 E. III. 1c). Nach Art. 2 Abs. 2 HonO binden die zugesprochenen Parteikosten den Rechtsanwalt sodann nicht, wenn das Gesetz keine volle Entschädigung vorsieht. Art. 2 Abs. 2 HonO ist dahingehend zu verstehen, dass keine Bindung des Anwalts an das vom Richter festgelegte Honorar besteht, wenn im jeweiligen Einzelfall keine volle Entschädigung zugesprochen werden konnte oder der Klient Aufwendungen verlangte, die eine übliche Interessenwahrung übersteigen (vgl. Cavelti/Vögeli, a.a.O., N 836, Fn. 152, anderer Ansicht R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St. Gallen 2004, S. 204, wonach die Rechtsvertreter und –vertreterinnen im Rekursverfahren gestützt auf Art. 2 Abs. 2 HonO generell nicht an die zugesprochene Entschädigung gebunden sind). Vom Honorar nach der HonO kann darüber hinaus abgewichen werden, soweit es in einem krassen Missverhältnis zu den Bemühungen des Rechtsanwaltes steht (Art. 3 HonO). Art. 3 HonO betrifft aber vor allem den Fall, dass ein sehr hoher Streitwert einem sehr geringen Aufwand gegenüber steht (vgl. Entscheid des Kantonsgerichtes St. Gallen BZ_2007_84 vom 28. Februar 2008 E. III. 2b) und dient damit der Reduktion des Honorars. Davon kann hier keine Rede sein, da der Beschwerdeführer geltend macht, dass der effektive Aufwand seines Rechtsvertreters wesentlich höher sei als von der Vorinstanz angenommen. Des Weiteren ist es der unentgeltlichen Vertretung nach Art. 11 bis HonO verwehrt, für ihre Tätigkeit von der vertretenen Partei eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen (vgl. R. Hirt, a.a.O., S. 247 und 249). Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich und wird auch von der Vorinstanz weder im angefochtenen Entscheid noch in der Vernehmlassung zur Beschwerde geltend gemacht, dass die konkreten Umstände des Falles einen Verzicht auf eine Entschädigung oder eine Reduktion der Entschädigung gestützt auf Art. 98 Abs. 2 VRP nahelegen würden (vgl. hierzu VerwGE B 2011/88 vom 18. Oktober 2011 E. 2.2.4 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch, und GVP 1993 Nr. 53). Der im Rekursverfahren obsiegende Beschwerdeführer hatte damit Anspruch auf Zusprache einer vollen ausseramtlichen Entschädigung und erhielt nach den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid auch eine solche. Überdies ist eine Honorarvereinbarung zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter im Sinne von Art. 2 Abs. 3 HonO nicht nachgewiesen. Auch hätte eine solche Vereinbarung im konkreten Fall angesichts des Antrags des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege (Antrag Ziff. 4 des Rekurses vom 24. Dezember 2013, act. 5/1), insbesondere um Bestellung seines Rechtsvertreters als unentgeltlichen Rechtsbeistand im Sinne von Art. 99 Abs. 1 und 2 VRP in Verbindung mit Art. 117 und 118 Abs. 1 lit. c ZPO sowie Art. 29 Abs. 3 BV, gemäss Art. 11 bis HonO nicht abgeschlossen werden dürfen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer von seinem Rechtsvertreter Aufwendungen verlangte, welche über die übliche Interessenwahrung hinausgehen. Unter diesen Umständen ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers an das von der Vorinstanz in Ziff. 3 des angefochtenen Entscheides (act. 2/2) festgelegte Honorar von Fr. 1200.-- gebunden. Folglich ist nicht erkennbar und wird vom Beschwerdeführer auch nicht weiter dargelegt, inwiefern er in Bezug auf die Bemessung der ausseramtlichen Kosten für das Rekursverfahren in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sein sollte. Die Kosten für die freiberufliche Rechtsvertretung werden ihm vollumfänglich entschädigt. Daran würde

auch die geforderte Anpassung an den „effektiven“ Aufwand seines Rechtsvertreters, d.h. eine allfällige Änderung der Höhe der im angefochtenen Rekursentscheid festgesetzten ausseramtlichen Entschädigung im Beschwerdeverfahren, nichts ändern. Die Beschwerdebefugnis des Beschwerdeführers ist somit nicht gegeben, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer in eigenem Namen Beschwerde erhoben. Es liegt keine Kostenbeschwerde seines Rechtsvertreters im Sinne von Art. 12 Abs. 1 HonO vor (vgl. hierzu den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen VZ.2010.35 vom 16. November 2010 E. III. 1, www.gerichte.sg.ch). Ob auf eine solche gemäss dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 HonO ebenfalls nicht einzutreten gewesen wäre, da der Rechtsvertreter im Rekursverfahren keine Kostennote eingereicht hat (vgl. R. Hirt, a.a.O., S. 259), kann darum offen bleiben.

E. 2

Lediglich der Vollständigkeit halber ist auf die vom Beschwerdeführer gerügten Verfassungsverletzungen einzugehen.

E. 2.1

Vorweg ist festzuhalten, dass nach Art. 98 ter VRP in Verbindung mit Art. 105 Abs. 2 ZPO für die Vorinstanz keine Pflicht bestand, den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vor Abschluss des Rekursverfahrens zur Einreichung einer Kostennote aufzufordern (vgl. A. Urwyler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 7 zu Art. 105, V. Rüeegg, in Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2013, N 2 zu Art. 105, sowie Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen FE.2013.16 vom 18. November 2013, E. 3a, www.gerichte.sg.ch). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101, BV) lässt sich deshalb keine Verpflichtung der Vorinstanz ableiten, den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Rekursverfahren vorgängig zur Festsetzung der amtlichen Entschädigung zur Einreichung einer Kostennote einzuladen (vgl. BGer 1C_99/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4 und BGer 8C_262/2014 vom 3. Juli 2014 E. 4.2). Daran hätte nichts geändert, wenn das vom Beschwerdeführer im Rekursverfahren eingereichte Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteiständung im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV resp. Art. 99 Abs. 2 VRP in Verbindung mit Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO nicht gegenstandslos geworden wäre (vgl. BGer 5D_54/2014 vom 1. Juli 2014 E. 1.4). Darüber hinaus kann eine Aufforderungspflicht der Vorinstanz im konkreten Fall nicht aus dem Fairnessgebot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV abgeleitet werden, soweit sich der Beschwerdeführer mit dem Hinweis auf seinen Beweisantrag überhaupt darauf beruft. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wurde gemäss der Aktennotiz vom 17. März 2014 (act. 5/16) vom zuständigen Abteilungspräsidenten der Vorinstanz telefonisch darüber informiert, dass die Streitsache im Juni 2014 entschieden werde. Bei dieser Sachlage kann keine Rede davon sein, dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers wegen seines Antrags auf Einholen eines Gutachtens zur Rückerstattungspflicht gemäss SKOS-Richtlinien nicht wissen konnte, wann das Rekursverfahren abgeschlossen wird. Vielmehr wäre es ihm ab dem 17. März 2014 offen gestanden, unaufgefordert eine Kostennote einzureichen. Die Nachreichung der Zusammenstellung seines Zeitaufwandes für das Rekursverfahren vom 18. Juli 2014 (act. 2/3) im Beschwerdeverfahren, d.h. nachdem die Vorinstanz das Honorar gestützt auf Art. 22 Abs. 1 HonO bereits pauschal festgelegt hatte (vgl. Erwägung 2.3 f. hiernach), erfolgte offensichtlich verspätet. Auch

wäre eine solche Änderung des Klagefundaments im Beschwerdeverfahren nach der Praxis gestützt auf Art. 61 Abs. 3 VRP nicht zulässig gewesen (vgl. VerwGE B 2014/71 vom 24. März 2015 E. 1.2 mit Hinweisen, www.gerichte.sg.ch). Eine allenfalls daraus resultierende Schmälerung des Prozessgewinns hätte sich der Beschwerdeführer selbst zurechnen müssen. Dieser Umstand bewirkt im Übrigen keine übermässige Beschränkung des Anspruchs auf Zugang zu einem Gericht (vgl. BGer 2P.147/2005 vom 31. August 2005 E. 2.2).

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer der Vorinstanz gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 58 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 lit. a VRP eine mangelnde Begründungsdichte vorwirft, ist festzuhalten, dass ein Kosten- und Entschädigungsentscheid unter Umständen gar nicht begründet werden muss oder eine äusserst knappe Begründung genügen kann. Dies gilt insbesondere, wenn es um Kosten geht, die nach Massgabe der einschlägigen kantonalen Bestimmungen pauschal, innerhalb eines gewissen Rahmentarifs, festgesetzt werden können, was eine gewisse Schematisierung erlaubt. In diesem Fall wird eine besondere Begründung nur verlangt, wenn der Rahmen über- oder unterschritten wird oder die Parteien besondere Umstände geltend machen (vgl. BGer 8C_262/2014 vom 3. Juli 2014 E. 3.4 und BGer 6B_204/2014 vom 10. Juni 2014 E. 2 mit Hinweis auf BGer 1C_156/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 8.1.1 mit zahlreichen Hinweisen). Im konkreten Fall bewegt sich die von der Vorinstanz festgelegte ausseramtliche Entschädigung für das Rekursverfahren innerhalb des von Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO für die Honorarpauschale festgelegten Rahmens. Damit konnte die Vorinstanz auf eine besondere Begründung verzichten.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen, soweit es nicht gegenstandslos ist. Der Präsident
Eugster

Der Gerichtsschreiber
Bischofberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.